

Conclusum in Conferentia Evangelicorum,
den 19. Decembris 1722.

DEs man in Conferentia Evangel. wegen des sub Lit. A. hiebey lie: Lit. A. genden Extract-Schreibens die 4. herumschweiffende betrügliche Collectanten betreffend / sich besprochen / und das petitum des Evangelischen Consistorii in der untern Pfalz der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet / hat man allerseits gut befunden / solches denen höchst- und hohen Herren Principalen / Oborn und Committenten gehorsambst einzuschicken / ob Dieselbe gnädigst und gnädig geruhen wollten / zu Verhütung dergleichen fernerer unverantwortlichen Betrügereyen und Unterschleiffs / die 4. in der Beylage benannte Collectanten mit ihren Effecten und Brieffen / aller Orthen / wo sie angetroffen werden möch- ten / zu wohlverdienter Staffe ziehen / und die bey ihnen gefundene Gelder und Effecten an diejenige Orthe / für welche sie gesamlet worden / abfolgen zu lassen / und damit man in denen gesamten Evangelischen Lan- den ins künfftige von denen vielfältig: zu jedermänniglicher Beschwehrde aus der Unter Pfalz ausgehenden Collectanten befrehet bleiben / denen Unter- Pfälzischen Kirchen und Gemeinden aber / die von dergleichen Collectation keinen besondern Nutzen gehabt / besser prospiciet / und Nichtigkeit wegen der eingehenden Gelder gemacht werden möchte; so hätte man um soviel destomehr / als denen Evangelischen im Herzog- thum Zwenbrücken / vermöge Concluli vom 30. Octobr. 1720. sub B. Lit. B. bereits eine förmliche Zusage dieserhalben geschehen / imgleichen Evan- gelische im Herzogthum Jülich / besage ihres übergebenen Memorialis, so ebenfalls sub Lit. C. beyliegt / ihre grosse Dürfftigkeit vorgestellt / Lit. C. und an solcher Collecte theil zu haben / wehmüthigst gebetten; weniger nicht bekant ist / daß in der Chur Pfalz viele von beyden Evangelischen Theilen grossen Mangel leiden / zum Behuff dieser aller / unter welchen letztern die Wallonische Gemeinden mit zu rechnen / auf eine Collecte, in allen Evangelischen Landen / ein für allemahl dergestalt anzutragen / daß allerseits Råthe / Botschafften und Gesante / an Ihre höchst- und hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten es aufs be- weglichste gelangen liessen / und ein jeder seines Orths geziemenst an- heim stellet / ob sie anzuordnen geruhen wollten / daß eine allgemeine Collecte in allen und jeden Kirchen dero gesambten Lande und Städte auf einen Sonn- oder grossen Fest-Tag / da sonst keine Collecte verstat- tet

3

tet ist / sowohl bey dem Vor- als Nachmittags Gottesdienst eingesamm-
let werde / wobey dann zu Beförderung des darunter führenden Abses-
hens ohnmaßgeblich gereichen könnte / wann aber Predigern anbefoh-
len würde / mit Vorstellung des grossen Bedürfnißes der Evangelis-
schen Mit-Christen / und des aus solcher Collecte zu hoffenden Gott-
gefälligen Wercks und Nutzens / auch in Betrachtung / daß die Evan-
gelische mit dergleichen Collecte weiter nicht beschwehret / sondern da-
von befreyet bleiben würden / ihre Zuhörer z. vorhergehende Sonn-
tage nacheinander zu einer milden Bensteuer zu vermahren / und die
bevorstehende general - Collecte abzukündigen / wobey auch / wann an-
derst gefällig / denen Kirchen- und Allmosen- Vorstehern aufgegeben
werden könnte / die eingekommene Gelder alsofort zu denen Kirchen-
Räthen und Consistoriis, oder wo dergleichen nicht befindlich / zu denen
Allmosen- Aemtern richtig einzuliefern. Weiter sey allerseits höchst-
und hohen Herren Herren Principalen / auch Obern und Committenten
geziemend anheim zu geben / ob Sie nicht die ganze Summe des einge-
kommenen Geldes bald darauf bey dem Corpore Evangelicorum / als
welchem die Noth beyderseits Evangelischer Theile am besten bekannt
seyn kan / anzeigen lassen wollten / damit genau überleget werden kön-
ne / wie der Fundus selbst im Landes-Ærario, Banquen / oder in grossen
Reichs- Städten / sonderlich am Rhein- Strohm / sicher und beständig
nieder zu legen / auch eine richtige Repartition derer aus sothanem Fundo
zu hoffenden Interessen zu machen / und sodann selbige zu der höchst-
und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten Appro-
bation einzusenden seyn möchte. Ubrigens wären an die auswärtige
Evangelische Könige und Republicquen / nomine Corporis Evangelico-
rum geziemende Suchungs- Schreiben dieser Collecte halber auszu-
lassen.